

Satzung
für die Volkshochschule
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
vom 20.06.1978

in der Fassung der

3. Änderungssatzung vom 11.04.1994

Aufgrund des § 17 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (1.WbG) vom 31.7.1974 (GV NW 1974 S. 769) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.4.1961 (GV NW S. 190) sowie § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.4.1975 (GV NW 1975 S. 304), hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus in ihrer Sitzung am 3.3.1978 folgende Satzung für die Volkshochschule erlassen, der die Vertretungskörperschaften der Mitgliedsgemeinden, und zwar der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 9.5.1978, der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 16.5.1978, zugestimmt haben:

§ 1

Rechtscharakter

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Zweckverbandes eine öffentliche Einrichtung im Sinne § 18 GO NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

§ 2

Aufgaben der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 (2), § 2 (2), § 11 1. Weiterbildungsgesetz NW.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen usw.) gem. § 3, § 4 (1), § 13 1. Weiterbildungsgesetz anbieten.
- (4) Die VHS arbeitet mit anderen Trägern von Bildungsarbeit zusammen (Schulen, Berufsausbildungsinstitutionen, Hochschulen u.a.)

§ 3

Allgemeine Zugänglichkeit

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS steht grundsätzlich jedem Erwachsenen und jedem Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase offen. Die VHS kann auch Veranstaltungen durchführen, die sich ausdrücklich an jüngere Altersgruppen wenden.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ist eine ordnungsgemäße Anmeldung und die Entrichtung des Teilnehmerentgelts.
- (3) Die angekündigten Veranstaltungen sollen jedoch in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 10 Personen durchgeführt werden.

- (4) Die Dozenten und Referenten der Volkshochschule sind berechtigt, Teilnehmer aus fachlichen oder disziplinarischen Gründen aus Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten vorläufig auszuschließen. Die endgültige Entscheidung trifft der Leiter der VHS.

§ 4

Leiter der VHS

- (1) Die Volkshochschule wird durch einen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter).
- (2) Der Leiter der VHS hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung von Entwürfen für eine langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes,
 - c) Vorbereitung der Haushaltssatzung,
 - d) Verfügung über die im Haushaltsplan der Volkshochschule veranschlagten Mittel, insoweit sich der Verbandsvorsteher nicht dieses Recht vorbehält,
 - e) Auswahl und Verpflichtung der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
 - f) Vereinbarung der Honorare für Dozenten und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS, soweit sich nicht der Verbandsvorsteher die Zustimmung dazu vorbehält,
 - g) Verwaltung der Räume, Ausstattungen und Einrichtungen, soweit sie der Volkshochschule dienen,
 - h) Ausübung des Hausrechts in Vertretung des Verbandsvorstehers,
 - i) Öffentlichkeitsarbeit nach Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher,
 - j) Bildungsberatung,
 - k) Führung der laufenden Geschäfte der VHS, soweit nicht der Zweckverbandsvorsteher von seinem Recht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 der Zweckverbandssatzung Gebrauch macht.
- (3) Der VHS-Leiter ist Vorgesetzter der hauptamtlichen/hauptberuflichen päd. Mitarbeiter der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter.

Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen/hauptberuflichen päd. Mitarbeitern durch.

§ 5

Hauptamtliche/hauptberufliche päd. Mitarbeiter der VHS

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplanes können hauptamtliche/hauptberufliche päd. Mitarbeiter eingestellt werden.
- (2) Die hauptamtlichen /hauptberuflichen päd. Mitarbeiter nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung eines Arbeitsplanentwurfes für ihren Aufgabenbereich,
 - b) Planung und Übernahme eigener Unterrichtsveranstaltungen bzw. solcher in Zusammenarbeit mit anderen Dozenten,
 - c) Entwicklung von Entwürfen für lang- und mittelfristige thematische und päd. Konzeptionen für ihren Aufgabenbereich mit den daraus resultierenden Konsequenzen für Personal-, Finanz-, Raum- und Sachbedarf,
 - d) Durchführung und Auswertung von Semester- und Erfolgskontrollen,
 - e) fachbereichsbezogene Beratung,
 - f) Durchführung und Auswertung von Einstufungstests,
 - g) Weiterbildung nebenberuflicher päd. Mitarbeiter.
- (3) Die Festlegung der Aufgabenbereiche der einzelnen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstandsvorsteher.

§ 6

Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter

- (1) Soweit sie nicht hauptberufliche oder hauptamtliche Mitarbeiter der Volkshochschule Velbert/Heiligenhaus sind, üben die Dozenten und Referenten ihre Tätigkeit nebenberuflich aus.
- (2) Die Dozenten und Referenten erhalten Vergütungen nach der Maßgabe der Honorarordnung der VHS.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter haben das Recht, Sprecher, und zwar höchstens sieben, für die Dauer ihrer Dozententätigkeit, höchstens jedoch ein Studienjahr zu wählen. Die Sprecher haben das Recht, bei der Vorbereitung des Gesamtarbeitsplanes vom VHS-Leiter angehört zu werden. Folgt dieser ihren Anregungen nicht, so können sie ihre abweichenden Meinungen schriftlich der Verbandsversammlung vorlegen.

§ 7

Teilnehmer/Hörer

Die Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Wochen Dauer) je einen Vertreter für die Dauer des Kurses, jedoch höchstens für ein Jahr zu wählen. Die Kursvertreter wählen aus ihrer Mitte höchstens sieben Sprecher. Die Einzelheiten regelt die Verbandsversammlung durch Beschluß. Die Sprecher haben das Recht, bei der Vorbereitung des Gesamtarbeitsplanes vom VHS-Leiter abgehört zu werden. Folgt dieser ihren Anregungen nicht, so können sie ihre abweichenden Meinungen schriftlich der Verbandsversammlung vorlegen.

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Inkrafttreten: Jeweils mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Mettmann.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann Nr. 13/34 v. 15. Juli 1978

1. Änderung Nr. 9/35 vom 15. Mai 1979
2. Änderung Nr. 7/42 vom 15. April 1986
3. Änderung Nr. 9/50 vom 14. Mai 1994